



**Rechtsmittel, eingelegt am 16. September 2025 von Planistat Europe und Hervé-Patrick Charlot gegen  
das Urteil des Gerichts (Achte Kammer) vom 16. Juli 2025 in der Rechtssache T-735/20 RENV,  
Planistat Europe und Charlot/Kommission**

**(Rechtssache C-615/25 P)**

**(C/2025/5815)**

*Verfahrenssprache: Französisch*

## **Parteien**

*Rechtsmittelführer: Planistat Europe und Hervé-Patrick Charlot (vertreten durch Rechtsanwalt F. Martin Laprade)*

*Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission*

## **Anträge**

Die Rechtsmittelführer beantragen,

- das Urteil des Gerichts vom 16. Juli 2025 mit dem Aktenzeichen T-735/20 RENV aufzuheben, soweit damit die Klage von Planistat Europe und Herrn Hervé-Patrick Charlot abgewiesen wurde und ihnen ihre eigenen Kosten sowie die der Europäischen Kommission im Verfahren in der Rechtssache T-735/20 RENV sowie im ursprünglichen Verfahren in der Rechtssache T-735/20 vor dem Gericht entstandenen Kosten auferlegt wurden;
- festzustellen, dass der Gerichtshof nicht in der Lage ist, über den Rechtsstreit betreffend die außervertragliche Haftung der Union zu entscheiden, die auf der falschen Verdächtigung der Rechtsmittelführer durch die Unionsverwaltung beruht, was einen hinreichend qualifizierten Verstoß gegen den Grundsatz der guten Verwaltung darstellt;
- die Rechtssache an das Gericht der Europäischen Union zurückzuverweisen;
- die Kostenentscheidung vorzubehalten.

## **Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente**

Die Rechtsmittelführer stützen sich auf zwei Rechtsmittelgründe.

1. **Verstoß des Gerichts gegen Art. 61 der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union, soweit es sich nicht an den vom Gerichtshof im Urteil, mit dem die Rechtssache an das Gericht zurückverwiesen worden sei, festgelegten Rahmen gehalten habe**

Erster Teil des ersten Rechtsmittelgrundes: Das Gericht habe nach Zurückverweisung der Sache Rechtsfehler begangen, indem es sich nicht an den vom Gerichtshof festgelegten Rahmen gehalten habe, da es davon abgesehen habe, die Plausibilität der an die französischen Behörden übermittelten Informationen über möglicherweise strafrechtlich relevante Handlungen zu prüfen, obwohl dies für die Beurteilung der Einhaltung der Sorgfaltspflicht durch die Unionsverwaltung erforderlich sei

Der Gerichtshof habe dem Gericht, an das die Sache zurückverwiesen wurde, aufgetragen, die Glaubhaftigkeit und die Plausibilität bestimmter im Vermerk vom 19. März 2003 enthaltener Informationen zu prüfen, indem es ermitte, ob das OLAF über hinreichend präzise materielle Anhaltspunkte verfügt habe, aus denen sich ergebe, dass plausible Gründe für die Annahme vorgelegen hätten, dass die übermittelten Informationen möglicherweise strafrechtlich relevante Handlungen umfassten. Die anderen Informationen in diesem Vermerk fielen also nicht in den vom Gerichtshof festgelegten Rahmen. Das Gericht habe sich jedoch lediglich mit der Glaubhaftigkeit des Inhalts des Abschnitts 2.3 des Vermerks von OLAF befasst, der keinen Verweis auf mögliche Straftaten enthalte.

Der einzige Inhalt des Vermerks von OLAF, dessen Glaubhaftigkeit und Plausibilität das Gericht hätte prüfen sollen, sei Teil von Abschnitt 3 des Vermerks gewesen, in dem es um angebliche Straftaten gehe. Hätte das Gericht jedoch den Auftrag des Gerichtshofs ausgeführt, hätte es unverzüglich festgestellt, dass keinerlei hinreichend präzisen materiellen Anhaltspunkte dafür vorlägen, dass es plausible Gründe für die Annahme gebe, dass die Union Opfer eines Missbrauchs von Geldern geworden sei, der als Untreue eingestuft werden könne.

Indem es sich nicht an den vom Gerichtshof festgelegten Rahmen gehalten habe, habe sich das Gericht nicht in die Lage versetzt, zu prüfen, ob das OLAF in Bezug auf die angebliche Verwendung von Mitteln zu nicht im Interesse der Union liegenden Zwecken über mehr als bloße Zweifel verfügt habe. Im Gegenteil – das Gericht habe sich damit begnügt, festzustellen, dass möglicherweise ein solches „Risiko“ eines Missbrauchs von Geldern vorliege, obwohl sämtliche Beweise, über die das OLAF verfügt habe, darauf hindeuteten, dass es nicht zu einem Missbrauch von Geldern zu nicht im Interesse der Union liegenden Zwecken gekommen sei.

Zweiter Teil des ersten Rechtsmittelgrundes: Das Gericht habe nach Zurückverweisung der Sache Rechtsfehler begangen, indem es sich nicht an den vom Gerichtshof festgelegten Rahmen gehalten habe, da es davon abgesehen habe, die Plausibilität der an die französischen Behörden übermittelten Informationen über möglicherweise strafrechtlich relevante Handlungen zu prüfen, obwohl dies erforderlich sei, um daraus die dieser Übermittlung zugrundeliegende (tatsächliche) Intention abzuleiten und so über die falsche Verdächtigung durch das OLAF und die Kommission entscheiden zu können

Das Gericht habe einen Rechtsfehler begangen, da es sich geweigert habe, die Anweisungen des Gerichtshofs zu befolgen, der ihm aufgetragen habe, die (tatsächliche) Intention des OLAF hinter der Übermittlung des Vermerks vom 19. März 2003 an die französischen Behörden zu prüfen. Die Arglistigkeit dieser Intention sei zwingend aus der fehlenden Plausibilität der angeblichen Handlungen abzuleiten. Das Gericht habe somit dadurch, dass es die Plausibilität der an die französischen Behörden übermittelten Informationen über möglicherweise strafrechtlich relevante Handlungen und damit die wahre Intention der Unionsverwaltung hinter der Übermittlung dieser Informationen nicht geprüft habe, den vom Gerichtshof festgelegten Rahmen missachtet; der Gerichtshof habe dem Gericht nämlich ausdrücklich aufgetragen, sich zum guten Glauben der Unionsverwaltung zu äußern. Dabei sei diese Prüfung wesentlich, da sie es dem Gericht ermöglicht hätte, über eine potenzielle, mit Schädigungsabsicht getätigte falsche Verdächtigung zu entscheiden.

Das Gericht habe auch einen Rechtsfehler begangen, indem es sich in Bezug auf die wahre (arglistige) Intention der Unionsverwaltung hinter der Meldung der Rechtsmittelführer an die französischen Behörden getäuscht habe, da aus den ihm vorgelegten Beweisen hervorgegangen sei, dass es – ab diesem Zeitpunkt – Kenntnis gehabt haben müsse, dass die behaupteten Straftaten völlig unplausibel und unglaublich seien.

Auf diese Art habe das Gericht nach der Zurückverweisung Beweise, die ihm für die Beurteilung der (arglistigen) Intention des OLAF und der Kommission und in weiterer Folge für die Entscheidung über die falsche Verdächtigung der Rechtsmittelführer durch die Unionsverwaltung vorgelegt worden seien, eklatant verfälscht.

## 2. **Verstoß des Gerichts gegen den Grundsatz *ne infra petita* sowie Rechtsfehler durch die falsche Auslegung und Anwendung des Gegenstands des Rechtsstreits, mit dem es befasst sei**

Erster Teil des zweiten Rechtsmittelgrundes: Das Gericht habe nach Zurückverweisung der Sache im Hinblick auf den „Kausalzusammenhang“ zwischen den Schäden, deren Ersatz die Rechtsmittelführer beantragten, und dem Fehlverhalten der Unionsverwaltung einen Rechtsfehler begangen

Der immaterielle Schaden aufgrund von Angstgefühlen, für den Herr Charlot Schadensersatz beantrage, sei (rechtlich) nicht durch das gegen ihn vor den französischen Justizbehörden eingeleitete Strafverfahren verursacht worden, sondern durch die falsche Verdächtigung gegen ihn als Geschäftsführer von Planistat, wie dies im Übrigen in der Klageschrift dargelegt worden sei. Folglich habe das Gericht mit der Annahme, dass die Rechtsmittelführer eine Ausdehnung des Gegenstands des Rechtsstreits anstreben, einen Rechtsfehler begangen. Es sei hingegen richtig, dass die Angstgefühle von Herrn Charlot nur für die Dauer des in Frankreich gegen ihn eingeleiteten Strafverfahrens bestanden hätten, also ab der Einleitung des Ermittlungsverfahrens bis zur Bestätigung seiner Unschuld durch den Kassationsgerichtshof.

Ebenso halte die Rechtsmittelführer nichts davon ab, den Betrag des (rechtlich) durch die falsche Verdächtigung seitens der Unionsverwaltung entstandenen immateriellen Schadens –nach oben – anzupassen, um einer anderen Art des emotionalen Stresses Rechnung zu tragen als den Angstgefühlen, beispielsweise der von Herrn Charlot angesichts des Beinaheverschwindens (wirtschaftlicher Untergang) seines Lebenswerks empfundenen Leids (Taurigkeit) oder der Beeinträchtigung der Gesellschaft Planistat in ihrer Eigenschaft als juristische Person, die aufgrund der falschen Verdächtigung (wirtschaftlich) in eine Art „vegetativen Zustand“ versetzt worden sei, von dem sie sich immer noch nicht erholt habe.

Zweiter Teil des zweiten Rechtsmittelgrundes: Das Gericht habe nach der Zurückverweisung im Zusammenhang mit der Rechtfertigung des Schadensersatzes, den die Rechtsmittelführer im vorliegenden Rechtsstreit beantragen könnten, einen Rechtsfehler begangen

Obwohl der Gerichtshof in seinem Urteil auf Aufhebung erkannt habe, „ohne dass es einer Prüfung ... des dritten Rechtsmittelgrundes bedarf“, der sich auf den Fehler im ursprünglichen Urteil betreffend das „tatsächliche Vorliegen der behaupteten Schäden und das Bestehen eines Kausalzusammenhangs“ bezogen habe, habe das Gericht nach der Zurückweisung hieraus fälschlicherweise abgeleitet, dass es sich nicht mehr mit dem Antrag auf Ersatz des Schadens zu befassen habe, der auf den Verlust einer Chance zurückgehe. Der Gerichtshof habe diese Frage jedoch nicht entschieden, so dass im Gegensatz zu den Anträgen auf Ersatz des (konkreten) materiellen Schadens aufgrund der Auflösung der Verträge zwischen Planistat und der Kommission sowie ihren anderen Kunden in diesem Zusammenhang keine Rechtskraft eingetreten sei.

Außerdem habe das Gericht einen weiteren Rechtsfehler begangen, als es den neuen Antrag der Rechtsmittelführer auf Schadensersatz, den diese als „außerordentlichen“ oder „exemplarischen“ Schadensersatz bzw. Strafschadensersatz bezeichneten, als unzulässig erachtet habe, obwohl die Rechtsmittelführer – in Form eines Antrags auf „überkompen-satorischen“ Schadensersatz – lediglich dem Umstand Rechnung trügen, dass sich der Gerichtshof selbst auf neues Terrain begeben habe, indem er die Rechtsfrage der (entscheidenden) Bedeutung des Vorliegens einer „Schädigungsabsicht“ der Unionsverwaltung gegenüber den Rechtsmittelführern (*dolus specialis*) geprüft habe.

---